Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1282

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5067/67

Bonn, den 12. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 23. Dezember 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Inhalt

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte, die für die einzelnen Erzeugnisse verschiedene Formen annehmen kann, umfassen muß.

In der Verordnung Nr. 19 [1]) wird bestimmt, daß die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ab 1962 schrittweise errichtet wird; die auf diese Weise geschaffene Marktorganisation umfaßt im wesentlichen die jährliche Festsetzung von „Richtpreisen", die vor der Winteraussaat veröffentlicht werden, damit sich die Erzeuger in ihren Anbauplänen danach richten können, und nach Maßgabe des Richtpreises die Festsetzung eines „Interventionspreises", zu dem die zuständigen Stellen das ihnen angebotene Getreide aufkaufen müssen, und eines „Schwellenpreises", auf den der Preis der eingeführten Erzeugnisse durch eine veränderliche „Abschöpfung" gebracht werden muß.

In Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung Nr. 19 ist eine schrittweise Annäherung der Richtpreise für die Grunderzeugnisse vorgesehen, damit am Ende der Übergangszeit ein gemeinsamer Richtpreis besteht; die Methode der schrittweisen Verringerung der Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten festgesetzten Richtpreisen stieß indessen auf erhebliche Schwierigkeiten; die Unsicherheit über die sich dabei ergebende endgültige Höhe der Getreidepreise, von denen die Agrarpreise im allgemeinen weitgehend abhängen, erschwerte die mittelfristigen Vorausschätzungen der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und konnte zu unproduktiven Investitionen führen; vom Getreidewirtschaftsjahr 1967/68 an ist daher ein einheitliches Getreidepreissystem für die Gemeinschaft festzulegen.

Auf Grund der durch die Verordnung Nr. 19 eingeführten Preismechanismen hängt die Verwirklichung eines einheitlichen Getreidemarktes für die gesamte Gemeinschaft nicht nur vom Abbau aller Behinderungen des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und der Einführung eines einheitlichen Schutzes an ihren Außengrenzen, sondern auch von der Einführung eines Systems ab, das, wie in Artikel 13 der Verordnung Nr. 19 vorgesehen, einen Grundrichtpreis für die gesamte Gemeinschaft, einen einheitlichen Schwellenpreis, ein einheitliches Verfahren zur Bestimmung der Interventionspreise und schließlich einen einzigen Grenzübergangsort für die Gemeinschaft umfaßt, der als Grundlage für die Bestimmung des cif-Preises der aus dritten Ländern stammenden Erzeugnisse dient. In der durch die Verordnung Nr. 19 geschaffenen Regelung sind daher die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die in Artikel 39 des Vertrags genannten Ziele zu verwirklichen; die Notwendigkeit, die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, erfordert insbesondere auf dem Getreidesektor, daß die Marktinterventionsmaßnahmen zwar weiterhin von den Interventionsstellen getroffen werden, gleichzeitig aber vereinheitlicht werden, damit sie den freien Getreidehandel innerhalb der Gemeinschaft nicht behindern.

Der freie Getreidehandel innerhalb der Gemeinschaft wird dazu beitragen, daß die Überschüsse der Produktionsgebiete und der Fehlbedarf der Zuschußgebiete ausgeglichen werden können; um diesen Ausgleich nicht zu behindern, sind vom Grundpreis abgeleitete Interventionspreise in der Weise festzulegen, daß die Unterschiede zwischen ihnen das Gefälle widerspiegeln, das sich bei normaler Ernte auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung ergibt, und Angebot und Nachfrage auf diesem Markt sich frei ausgleichen können.

Es kann sich als unmöglich erweisen, den Hartweizenerzeugern durch Festsetzung eines Preises, der das normalerweise auf dem Weltmarkt zwischen Hartweizen- und Weichweizenpreisen bestehende Verhältnis berücksichtigt, ausreichende Garantien zu bieten; dieses Verhältnis ist jedoch in der Gemeinschaft wegen der Austauschbarkeit dieser beiden Erzeugnisse nach Möglichkeit einzuhalten; es ist daher erforderlich, die Möglichkeiten einer Gewährung von Beihilfen für die Hartweizenerzeugung vorzusehen.

Aufgrund der besonderen Marktlage bei Getreide- und Kartoffelstärke und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß für die Industrie im Verhältnis zu den

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62

Preisen der Substitutionserzeugnisse wettbewerbsfähige Preise beibehalten werden müssen, ist dafür zu sorgen, daß dieser Industrie die benötigten Grunderzeugnisse durch eine Erstattung. bei der Erzeugung zu einem niedrigeren Preis zur Verfügung gestellt weren können, als er sich bei Anwendung der Abschöpfungen und gemeinsamen Preise ergeben würde.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Getreidemarktes für die Gemeinschaft erfordert neben einer einheitlichen Preisregelung die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen; neben dem Interventionssystem trägt eine Handelsregelung mit einem Abschöpfungs- und Ausfuhrerstattungssystem gleichfalls zu einer Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes auf dem vorgesehenen Stand bei, indem sie insbesondere vermeidet, daß sich die Höhe der Weltmarktpreise und deren Schwankungen auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft übertragen; es empfiehlt sich daher, die Erhebung einer Abschöpfung bei der Einfuhr aus dritten Ländern und die Zahlung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach diesen Ländern vorzusehen, die beide den Unterschied zwischen den Preisen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft ausgleichen sollen; bei den unter diese Verordnung fallenden Getreideverarbeitungserzeugnissen ist ferner der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft einen gewissen Schutz zu gewährleisten. Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist in dem für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Ausfuhrerstattungsregelung erforderlichen Maße die Möglichkeit vorzusehen, die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs zu regeln und, soweit es die Marktlage erfordert, zu untersagen.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung den Warenverkehr ständig zu verfolgen, um gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen anwenden zu können, die in dieser Verordnung vorgesehen sind; zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen in Verbindung mit der Stellung einer Kaution vorzusehen, welche die Durchführung der Geschäfte garantiert, für die diese Lizenzen beantragt werden.

Dank der Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der gemeinsamen Preise und Abschöpfungen kann jedoch in Ausnahmefällen außer Wirkung gesetzt werden. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen nicht ohne Schutz gegen daraus möglicherweise entstehende Störungen bleibt, nachdem die zuvor bestehenden Einfuhrhemmnisse beseitigt worden sind, muß die Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Getreide erfordert definitionsgemäß die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Waren an den Binnengrenzen der Gemeinschaft; dieser freie Warenverkehr erfordert gleichfalls die Beseitigung aller Hindernisse, die die Mitgliedstaaten den Verkäufern und Käufern dieser Erzeugnisse hinsichtlich der freien Wahl ihrer Vertragspartner entgegenstellen könnten.

Die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes, der auf einem gemeinsamen Preissystem beruht, wurde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt. Die Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen in der Landwirtschaft wurden in der Verordnung Nr. 26, geändert durch die Verordnung Nr. . . ./67/EWG. . . [1]), beschlossen.

Der Übergang von der Regelung der Verordnung Nr. 19 [2]) zu der sich aus dieser Verordnung ergebenden geänderten Regelung muß sich unter den besten Bedingungen vollziehen. Zu diesem Zweck sehen die Verordnungen Nr. 119/66/EWG [3]) und . . ./67/EWG [4]) bereits gewisse Übergangsmaßnahmen vor; andere Übergangsmaßnahmen können sich als erforderlich erweisen; ferner ist Italien zu ermächtigen, während einiger Jahre Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkung der neuen Regelung auf die Gerste- und Maispreise in diesem Mitgliedstaat zu verringern, damit der italienische Markt sich leichter an diese neue Regelung anpassen kann.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß die Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe einschließen, in denen Getreide bzw. gewisse Erzeugnisse verwendet werden, die zwar kein Getreide enthalten, aber hinsichtlich ihrer Verwendung direkte Substitutionserzeugnisse von Getreide oder Getreideverarbeitungserzeugnissen sind.

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Getreide umfaßt eine Preis- und Handelsregelung und gilt für die nachstehenden Erzeugnisse:

---

[1]) . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 149 vom 11. August 1966, S. 2737/66

[4]) . . .

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) ex 10.01	Weichweizen (einschließlich Mengkorn)
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
b) ex 10.01	Hartweizen (Durum)
c) 11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz
11.01 B	Mehl von Mengkorn
ex 11.01 C	Mehl von Roggen
ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
d) die in Anlage A zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse	

TITEL I

Preisregelung

Artikel 2

1. Für die Gemeinschaft werden jährlich vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Getreidewirtschaftsjahr gleichzeitig festgesetzt:

— je ein Grundrichtpreis für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen;

— je ein Grundinterventionspreis für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Roggen und, sofern Artikel 4 Absatz 2 nicht angewendet wird, für Mais;

— ein garantierter Mindestpreis für Hartweizen.

2. Diese Preise werden für eine Standardqualität festgesetzt, die für jede der genannten Getreidearten bestimmt wird.

3. Der Grundrichtpreis und der Grundinterventionspreis werden für Duisburg als Einkaufspreise des Großhandels, ohne Steuern in dieser Stufe, bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen, festgesetzt.

Der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wird für Palermo in der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen wie der Grundrichtpreis festgesetzt.

4. Die in diesem Artikel genannten Preise und die für sie maßgebenden Standardqualitäten werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags festgesetzt.

Artikel 3

Das Getreidewirtschaftsjahr beginnt für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Artikel 4

1. Um den Erzeugern zu gewährleisten, daß der Marktpreis nicht unter ein Mindestniveau sinkt, werden für die Gemeinschaft neben dem Grundinterventionspreis jeweils abgeleitete Interventionspreise für Weichweizen, Gerste, Hartweizen, Mais und Roggen festgesetzt.

Die abgeleiteten Interventionspreise werden für die gleiche Standardqualität, in der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen wie der Grundrichtpreis für die Handelsplätze der Gemeinschaft mit Ausnahme des Handelsplatzes Duisburg festgesetzt.

Damit ein freier Getreideverkehr innerhalb der Gemeinschaft entsprechend den Erfordernissen des Marktes ermöglicht wird, ist die Höhe der abgeleiteten Interventionspreise so zu bestimmen, daß die Unterschiede zwischen ihnen den Preisunterschieden entsprechen, die bei normaler Ernte auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind.

2. Abweichend von Absatz 1 wird für Mais, sofern die vermarkteten Mengen von inländischem Mais bei einer normalen Ernte unter 45 v. H. der in der Gemeinschaft verbrauchten Mengen liegen, ein einziger abgeleiteter Interventionspreis für alle Handelsplätze der Gemeinschaft festgesetzt.

Dieser Preis entspricht dem niedrigsten abgeleiteten Interventionspreis, der im Falle der Anwendung des Absatzes 1 in der Gemeinschaft festgesetzt worden wäre.

3. Die Interventionspreise für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Roggen gelten für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. In der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Juli werden die für den Monat August des folgenden Getreidewirtschaftsjahres gültigen Interventionspreise angewandt. Die Interventionspreise für Mais sind für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres gültig.

4. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags jährlich vor dem 15. März für das folgende Getreidewirtschaftsjahr fest:

a) für jeden Mitgliedstaat und für jede Getreideart — ausgenommen Mais, sofern Absatz 2 angewendet wird — den Handelsplatz, für den der niedrigste abgeleitete Interventionspreis gilt, und diesen Preis;

b) die wesentlichsten Handelsplätze und die für diese Plätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise;

c) den in Absatz 2 genannten abgeleiteten Interventionspreis für Mais.

5. Vor dem 15. März 1967 werden nach dem in Absatz 4 genannten Verfahren die Regeln festgesetzt:

a) für die Bestimmung der in Absatz 4 b) nicht genannten anderen Handelsplätze;

b) für die Ableitung der Interventionspreise, die für die wesentlichsten Handelsplätze und für die anderen Handelsplätze gültig sind.

6. Die in Absatz 5 a) genannten Handelsplätze und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise werden nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten vor dem 15. Mai eines jeden Jahres für das folgende Getreidewirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 5

1. Für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen wird je ein Schwellenpreis für die Gemeinschaft so festgesetzt, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Markt in Duisburg unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede im Grundrichtpreis entspricht.

Der Schwellenpreis wird für die gleiche Standardqualität wie der Grundrichtpreis festgesetzt.

2. Für die in Artikel 1 Buchstabe a) aufgeführten und vorstehend nicht genannten Erzeugnisse wird je ein Schwellenpreis für die Gemeinschaft für eine bestimmte Standardqualität so festgesetzt, daß die in Absatz 1 genannten Getreidearten, die mit ihnen in Wettbewerb stehen, den Grundrichtpreis auf dem Markt in Duisburg erreichen können.

3. Für die in Artikel 1 Buchstabe c) aufgeführten Erzeugnisse wird je ein Schwellenpreis für die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Ziele und der Notwendigkeit eines Schutzes der Verarbeitungsindustrie für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt.

4. Die Schwellenpreise werden für Rotterdam festgesetzt.

5. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags fest:

a) die Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse und die Standardqualitäten für die in Absatz 2 und 3 genannten Erzeugnisse;

b) jährlich vor dem 15. März die für das folgende Getreidewirtschaftsjahr geltenden Schwellenpreise der in Absatz 1 und 2 genannten Erzeugnisse.

6. Die Schwellenpreise der in Absatz 3 genannten Erzeugnisse werden jährlich vor dem 15. April für das folgende Getreidewirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt.

Artikel 6

1. Für die Richt-, Interventions- und Schwellenpreise werden für das ganze oder einen Teil des Getreidewirtschaftsjahres monatliche Zuschläge festgesetzt.

2. Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sind einerseits die Lager- und Kreditkosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit eines Absatzes der Lagerbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes zu berücksichtigen.

3. Die monatlichen Preiszuschläge werden vor dem 15. März eines jeden Jahres für das folgende Getreidewirtschaftsjahr nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt.

Artikel 7

1. Die von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Interventionsstellen sind während des ganzen Getreidewirtschaftsjahres verpflichtet, das ihnen angebotene, in Artikel 4 genannte und in der Gemeinschaft geerntete Getreide aufzukaufen. Die Angebote müssen gewissen gemäß Absatz 5 festzulegenden Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Menge, entsprechen.

2. Die Interventionsstellen kaufen das Getreide unter den nach Absatz 4 und Absatz 5 festzulegenden Bedingungen zu dem Interventionspreis, der am Handelsplatz gilt, für den das Getreide angeboten wird. Weicht jedoch die Qualität des Getreides von der Standardqualität, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, ab, so wird der Interventionspreis durch Zu- und Abschläge berichtigt.

3. Die Interventionsstellen geben das von ihnen nach Absatz 1 gekaufte Getreide zu den nach Absatz 4 und Absatz 5 festzulegenden Bedingungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern oder zur Versorgung des Binnenmarktes ab; sie können Weichweizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurden, zu den gleichen Zwecken abgeben oder für diese Getreidearten eine Denaturierungsprämie gewähren.

4. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die Grundregeln für die Interventionstätigkeit fest.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere

— für jede Getreideart die Mindestqualität und Mindestmenge, die bei einer Intervention gefordert werden,
— die Zu- und Abschläge bei der Intervention,
— das Verfahren und die Bedingungen bei der Übernahme durch die Interventionsstellen,
— das Verfahren und die Bedingungen bei der Abgabe durch die Interventionsstellen,
— die Bedingungen für die Gewährung der Denaturierungsprämie sowie ihre Höhe

werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt.

Artikel 8

1. Für die am Ende des Getreidewirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an Weichweizen, Gerste, Roggen, Mais und Hartweizen aus der Ernte der Gemeinschaft wird, sofern sie eine bestimmte Mindestmenge überschreiten, von den Interventionsstellen eine Übergangsvergütung gewährt.

2. Die Übergangsvergütung entspricht für jede dieser Getreidearten höchstens dem Unterschied zwischen dem Grundrichtpreis des letzten Monats des Getreidewirtschaftsjahres und dem Grundrichtpreis des ersten Monats des neuen Wirtschaftsjahres.

Die Übergangsvergütung ist jedoch gleich dem vorgenannten Unterschied, wenn das in Absatz 1 genannte Getreide zwischen dem 1. August und einem gemäß Absatz 4 zu bestimmenden Zeitpunkt ausgeführt wird.

3. Der Rat setzt jährlich vor dem 15. März auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags den Betrag der in Absatz 2 Unterabsatz 1 vorgesehenen Übergangsvergütungen fest.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Mindestmenge, von der ab für einen Lagerbestand eine Übergangsvergütung gewährt werden kann, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 9

Liegt der für Palermo gültige Interventionspreis für Hartweizen unter dem garantierten Mindestpreis, so wird eine Beihilfe für den Teil der Hartweizenerzeugung gewährt, der vermarktet worden ist. Diese Beihilfe, deren Betrag für die gesamte Erzeugung der Gemeinschaft einheitlich ist, ist für die Dauer des Getreidewirtschaftsjahres gleich dem Unterschied, der zwischen dem garantierten Mindestpreis und dem vorgenannten Interventionspreis zu Beginn des Wirtschaftsjahres besteht.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 10

1. Für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke und für Kartoffelstärke wird eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

2. Die Zahlung der Erstattung bei der Erzeugung für Kartoffelstärke kann an die Bedingung geknüpft werden, daß der Verarbeiter einen Mindestpreis frei Fabrik gezahlt hat.

3. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die Regeln für die Anwendung dieses Artikels und den Betrag der Erstattung bei der Erzeugung fest.

TITEL II

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 11

1. Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer auf Antrag erteilten Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich. Diese sind für die gesamte Gemeinschaft gültig.

Die Erteilung der Lizenzen ist von der Stellung einer Kaution abhängig, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; diese Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Gültigkeitsdauer der Lizenzen, werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 12

1. Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnisse wird eine Abschöpfung, die für jedes Erzeugnis gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis ist, erhoben.

Die auf Hybridmais der Tarifstelle 10.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung wird jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

2. Die cif-Preise werden für Rotterdam unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt werden, berechnet; diese Notierungen oder Preise werden entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt.

Die Qualitätsunterschiede werden durch Ausgleichskoeffizienten ausgedrückt.

3. Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis und liegt dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt anstelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein besonderer cif-Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises berechnet wird.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Ausgleichskoeffizienten und die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise, werden nach dem Verfahren des Artkels 24 festgelegt.

5. Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 13

1. Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse wird eine Abschöpfung erhoben, die sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:

A. aus einem beweglichen Teilbetrag, der pauschal festgesetzt und geändert werden kann;

   a) bei verarbeiteten Erzeugnissen, die aus den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Grunderzeugnissen hergestellt werden, entspricht er der Auswirkung der Abschöpfungsbeträge, die für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse festgesetzt sind, auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse; der sich hieraus ergebende Betrag wird entsprechend den Änderungen der für die Grunderzeugnisse geltenden Abschöpfungsbeträge geändert;

   b) bei Erzeugnissen, in denen in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse nicht enthalten sind, wird er unter Berücksichtigung der Marktbedingungen derjenigen in Artikel 1 genannten Erzeugnisse festgesetzt, die mit ihnen in Wettbewerb treten;

B. aus einem festen Teilbetrag, der mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz bestimmt wird.

2. Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse nicht dem Preis, der sich aus dem um die Verarbeitungskosten erhöhten Preis der Grunderzeugnisse ergibt, aus denen sie hergestellt sind, so kann der nach Absatz 1 bestimmte Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt wird.

3. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die Regeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

5. Die Kommission setzt die in Absatz 1 genannten Abschöpfungen fest.

Artikel 14

1. Die zu erhebende Abschöpfung entspricht der am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfung.

2. Bei den in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnissen wird jedoch aufgrund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des zum vorgesehenen Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschöpfungsbetrag festgesetzt wird.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 können nach dem Verfahren des Artikels 24 ganz oder teilweise auf jedes der in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse ausgedehnt werden.

4. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die Regeln für die Festsetzung der Prämiensätze sowie die Maßnahmen fest, die im Falle besonderer Umstände und in dem Fall, in denen die Einfuhr nicht in dem vorgesehenen Monat durchgeführt wird, anzuwenden sind.

5. Die Prämiensätze werden von der Kommission festgelegt.

Artikel 15

1. Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse in dem dort genannten Zustand oder in Form von Waren im Sinne des Anhangs B dieser Verordnung auf der Grundlage der Notierungen oder Preise auf dem Weltmarkt für die erstgenannten Erzeugnissen zu ermöglichen, kann, soweit erforderlich, der Unterschied zwischen diesen Notierungen oder Preisen und den Preisen der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr gedeckt werden.

2. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmungsgebieten unterschiedlich sein.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags fest.

Die Festsetzung der Erstattungen erfolgt in regelmäßigen Abständen nach dem Verfahren des Artikels 24. Erforderlichenfalls kann die Kommission die Erstattungsbeträge zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

3. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die Grundregeln für die Erstattungen fest, die im Wege der Ausschreibung gewährt werden. Diese Regeln müssen gleichen Zugang und gleiche Behandlung der Beteiligten gewährleisten.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 16

1. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags für bestimmte in Artikel 1 genannte Erzeugnisse die Inanspruchnahme der Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr mit dritten Ländern untersagen.

2. Nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren werden die Regeln für den aktiven Veredelungsverkehr festgelegt, und zwar:

a) hinsichtlich des Ausbeutesatzes für die Bestimmung der Menge der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der aus der Veredelung stammenden und ausgeführten Waren verwendet wurden;

b) für die Anwendung der Abschöpfung hinsichtlich der Bestimmung der Menge der verwendeten Erzeugnisse, die den bei der Veredelung anfallenden und im freien Verkehr befindlichen Waren entspricht.

3. Als Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr im Sinne dieses Artikels gelten sämtliche Bestimmungen, die die Bedingungen festlegen, unter denen Erzeugnisse aus dritten Ländern in der Gemeinschaft verarbeitet werden, die von den für sie geltenden Abschöpfungen befreit und zur Herstellung von für die Ausfuhr bestimmten Waren erforderlich sind.

Artikel 17

1. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Abschöpfungen treten an die Stelle der Zölle des gemeinsamen Zolltarifs.

2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags beschlossener Abweichung, sind untersagt:

— die Erhebung von Abgaben zollgleicher Wirkung,

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich der Bestimmungen des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg.

Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen auf einen bestimmten Kreis vom Empfangsberechtigten.

Artikel 18

Überschreitet der cif-Preis eines oder mehrerer der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse erheblich den Schwellenpreis, so können die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, sofern diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln für die Anwendung dieses Artikels fest.

Artikel 19

1. Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung aufhört.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags die Durchführungsbestimmungen zum vorstehenden Absatz fest.

2. Tritt die in Absatz 1 bezeichnete Situation ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaaten oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten notifiziert und sind unmittelbar vollziehbar. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt worden, so trifft sie innerhalb der beiden Arbeitstage, die dem Tag des Eingangs des Antrags folgen, eine Entscheidung hierüber.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes 1 nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20

1. Im Binnenhandel der Gemeinschaft sind untersagt:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich der Bestimmungen des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags.

2. Zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung irgendwelche Erzeugnisse verwendet worden sind, welche die in den Artikeln 9 Absatz 2 und 10 Absatz 1 des Vertrags genannten Bedingungen nicht erfüllen.

3. Die Mitgliedstaaten behindern, vorbehaltlich der Bestimmungen über die internen Rechtsbeziehungen, die in den Genossenschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen gelten, in keiner Weise Verkäufer und Käufer bei der freien Wahl ihres Vertragspartners.

Artikel 21

1. Bei der Einfuhr von Gerste und Mais auf dem Seeweg nach Italien kann dieser Mitgliedstaat den Abschöpfungsbetrag bis zum Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1971/72 um einen Betrag in Höhe von 7,5 Rechnungseinheiten je Tonne verringern, sofern er für Bezüge der gleichen Getreidearten auf dem Seeweg aus Mitgliedstaaten eine Subvention in gleicher Höhe gewährt.

2. Außerdem kann Italien den Abschöpfungsbetrag bei der Einfuhr von Gerste und Mais um einen Betrag in Höhe von

3,125 Rechnungseinheiten je Tonne während des Getreidewirtschaftsjahres 1967/68,

2,50 Rechnungseinheiten je Tonne während des Getreidewirtschaftsjahres 1968/69,

2,50 Rechnungseinheiten je Tonne während des Getreidewirtschaftsjahres 1969/70

verringern, sofern er für Bezüge der gleichen Getreidearten aus Mitgliedstaaten eine Subvention in gleicher Höhe gewährt.

3. Abweichend von Artikel 20 wird bei Lieferungen von Gerste und Mais aus Italien nach den übrigen Mitgliedstaaten von Italien eine Abgabe in Höhe des im Absatz 2 bezeichneten Betrages erhoben.

4. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags für den Warenaustausch mit Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d), deren Abschöpfungsbetrag auf der Grundlage von Gerste und Mais berechnet wird, ein System festlegen, das dem in Absatz 2 und 3 vorgesehenen entspricht.

Artikel 22

Die Einzelheiten der Mitteilung der für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Angaben durch die Mitgliedstaaten werden nach dem Verfahren des Artikels 24 festgelegt.

Artikel 23

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Getreide — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 24

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 25

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 26

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags unter Berücksichtigung der erworbenen Erfah-

rungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 24.

Artikel 27

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 28

Der in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehene Zusatzbetrag und die in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehene Prämie werden als Abschöpfungen gegenüber dritten Ländern im Sinne von Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rats vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik angesehen [1]).

Artikel 29

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, um den Übergang von der durch die Verordnung Nr. 19 eingeführten Regelung zu der Regelung dieser Verordnung zu erleichtern, und zwar insbesondere für den Fall, daß die Anwendung dieser neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt bei bestimmten Erzeugnissen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde, so werden diese Maßnahmen unbeschadet der Vorschriften der Verordnung Nr. . . . /67/EWG nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen. Sie sind bis spätestens zum 31. Juli 1968 anwendbar.

In Abweichung von Artikel 3 beginnt das Wirtschaftsjahr 1967/68 am 1. Juli.

In Abweichung von Artikel 2 werden die dort genannten Preise und Standardqualitäten für das Getreidewirtschaftsjahr 1967/68 durch den Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags festgesetzt.

Artikel 30

Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1967 angewendet mit Ausnahme der in Artikel 29 vorgesehenen Maßnahmen, die schon ab . . . . [2]) zur Anwendung gebracht werden können.

Die Verordnung Nr. 19 wird am 1. Juli 1967 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966, Seite 2965/66

[2]) Datum, das dem 20. Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung entspricht

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anhang A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.06	Wurzeln oder Knollen von Mahinot, Maranta und Salep, Tobinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt in Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes (ggf.)
ex 11.01	Mehl von Getreide:
	ex C. von Gerste und Hafer
	E. andere
ex 11.02	Grobgrieß oder Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:
	ex A. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken):
	ex I. von Weizen (ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß)
	II. von Roggen
	ex III. von anderem Getreide:
	a) Gerstenflocken und Haferflocken
	ex b) andere (ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß von Reis)
	B. Getreidekeime, auch gemahlen
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:
	A. von Manihot
	B. andere
11.07	Malz, auch geröstet
ex 11.08 A	Stärke:
	I. von Mais
	II. von Kartoffeln:
	a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen [a])
	b) andere
	IV. andere
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet
ex 17.02 B	Glukose und Glukosesirup
	II. andere

[a]) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Anhang B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 17.02	Andere Zucker; Sirupe, Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: ex B. Glukose und Glukosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
19.01	Malz-Extrakt
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt: (Puffreis, Cornflakes und dergleichen)
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.01	ex A. Geröstete Kaffeemittel auf der Grundlage von Getreide
ex 21.05	Trockensuppen
ex 21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: ex A. Hefen, lebend: II. andere
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, Getreide oder Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide enthaltend
22.03	Bier
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoff aus Stärke
38.12	ex A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten: ex A. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen ex B. andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter): ex B. die Erzeugnisse enthalten, auf die sich diese Verordnung oder die Verordnung Nr. 16/64/EWG bezieht, ausgenommen Zubereitungen und Futter, mit einem Anteil an Erzeugnissen aus einer oder mehreren der Tarifnr. 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und 17.02 A II von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr.

Begründung

1. Die vom Ministerrat am 15. Dezember 1964 beschlossene Errichtung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus innerhalb der Gemeinschaft gibt die Möglichkeit, durch Vereinheitlichung des Marktes dieser Erzeugnisse seine Organisation weitgehend zu vereinfachen.

So können sämtliche Bestimmungen, die den zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Preisunterschieden Rechnung tragen sollten, verschwinden, abgesehen von der Aufrechterhaltung oder Einführung vorläufiger Maßnahmen für Gerste und Mais in Italien, wo die unterschiedlichen Marktpreisniveaus noch für einen begrenzten Zeitraum bestehenbleiben werden.

2. Der nachstehende Vorschlag der Kommission über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide umfaßt drei Teile:

— Teil I über die Preisregelung,

— Teil II über die Handelsregelung,

— Teil III über Bestimmungen allgemeiner Art.

3. Es ist vorgesehen, alle wichtigen Maßnahmen, die infolger ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen auf nationaler oder internationaler Ebene einen hochpolitischen Charakter haben, der Zuständigkeit des Rats und der Versammlung zu unterstellen, wobei die Entscheidungen nach dem Verfahren von Artikel 43 des Vertrags erlassen werden.

Wichtige Maßnahmen, die jedoch nicht den gleichen politischen Charakter haben, werden dem Rat zur Entscheidung gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags vorgesehenen Abstimmungsverfahren vorgeschlagen; insbesondere handelt es sich dabei um allgemeine Regeln für die einzelnen Bestimmungen der Marktorganisation.

Bezüglich der übrigen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vom Rat gemäß dem obigen Verfahren zu treffenden Entscheidungen in Kraft zu setzen, wird vorgeschlagen, daß diese der Zuständigkeit der Kommission unterstehen sollen, und zwar entweder unmittelbar oder nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide gemäß dem bisherigen Verfahren im Rahmen der für die Verwaltungsausschüsse geltenden Regelung.

Preisregelung

4. Der Rat setzt für die Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission und nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags jährlich für die einzelnen Getreidearten, die in der Gemeinschaft in nennenswerter Menge erzeugt werden, nämlich Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen, je einen Grundrichtpreis sowie je einen Grundinterventionspreis fest, die einer bestimmten Standardqualität entsprechen.

Diese Grundrichtpreise und Grundinterventionspreise werden ohne Steuern auf einem Niveau, das dem Einkaufspreis des Großhandels entspricht, bei freier Anlieferung an das Lager des Großhandelsbetriebs, nicht abgeladen am Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf der Gemeinschaft, nämlich Duisburg, festgesetzt.

Für Mais wird jedoch, so lange die Gemeinschaftserzeugung 45 % des inländischen Verbrauchs der Gemeinschaft nicht übersteigt, kein Grundinterventionspreis festgesetzt.

Der Richtpreis hat durch das Marktpreisniveau, das durch ihn an dem betreffenden Handelsplatz und auf der betreffenden Handelsstufe erreicht werden kann, Bedeutung für eine allgemeine Ausrichtung der Erzeugung; die Bedeutung des Interventionspreises liegt in der Preisgarantie, die von den Interventionsstellen jedem Besitzer von Getreide auf den genannten Handelsplätzen und Handelsstufen sowie unter den genannten Bedingungen gegeben wird.

5. Die Erzeugung von Hartweizen in der Gemeinschaft, die örtlich begrenzter ist und die insbesondere mit Rücksicht auf ihre Bedeutung in Zonen, in denen sie nicht durch irgendeinen anderen gleichwertigen Wirtschaftszweig ersetzt werden könnte, sowie auch in Zonen, in denen diese Erzeugung bis zu einem bestimmten Grad an die Stelle des Anbaus von überschüssigem Weichweizen treten kann, stellt einen wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Faktor dar. Daher ist für Hartweizen außer dem Grundrichtpreis und dem Grundinterventionspreis ein garantierter Mindestpreis vorgesehen, der für die gleiche Standardqualität, in der gleichen Stufe und zu den gleichen Bedingungen wie diese festgesetzt wird.

Dieser Preis, der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß an Hartweizen, nämlich Palermo, gilt, entspricht einem Niveau, das unter den augenblicklichen Produktionsbedingungen als erforderlich erachtet wird, damit der Anbau aufrechterhalten, ja sogar gefördert werden und gleichzeitig der Marktpreis sich auf der Grundlage des Richtpreises auf einem Niveau entwickeln kann, das unter Berücksichtigung der Weichweizenpreise mit den Verwendungsmöglichkeiten vereinbar ist. Dies ist nach Auffassung des Rats durch das Verhältnis Weichweizen/Hartweizen = 100/118 möglich.

6. Die Festsetzung der Richtpreise, Interventionspreise und des garantierten Mindestpreises muß jährlich vor dem 1. August vom Rat auf Vorschlag der Kommission vorgenommen werden, wobei die festgelegten Preise nur für das im folgenden Jahr

beginnende Getreidewirtschaftsjahr anwendbar sind. Durch diese Fristsetzung wird es ermöglicht, die Erzeugung entsprechend den vom Rat gewollten Preisbedingungen anzupassen.

7. Die Festsetzung eines gemeinsamen Preisniveaus für jede Getreideart erfordert, die Marktsituation für diese Getreidearten insgesamt und ihr Konkurrenzverhältnis zu berücksichtigen und folglich den vom Rat insbesondere für Mais und Gerste bereits festgelegten Preisverhältnissen in ihrer Auswirkung auf die Vermarktung dieser Getreidearten Rechnung zu tragen. Aufgrund dieser neuen Sachlage wird sich nicht mehr, wie z. B. für Mais in den beiden Erzeugermitgliedstaaten, als Zeitpunkt für den Beginn des Getreidewirtschaftsjahres ein anderes Datum ergeben als bei den übrigen Getreidearten, sondern nur ein einziger Zeitpunkt für die gesamte Gemeinschaft und für alle Getreidearten.

Um jedoch den bestehenden Unterschieden der Erntezeiten, der vorhandenen Lagerbestände und der Hauptvermarktungsperioden der einzelnen Erzeugnisse Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt für den Beginn des Getreidewirtschaftsjahres für sämtliche Getreidearten auf den 1. August und den Zeitpunkt für seine Beendigung auf den 31. Juli des folgenden Jahres festzusetzen.

8. Die Festsetzung eines Grundrichtpreises sowie eines Grundinterventionspreises für jede Getreideart stellt zwar für die Ausrichtung des Marktes einen wesentlichen Faktor dar, reicht jedoch nicht aus, um die Erzeuger der gesamten Gemeinschaft hinsichtlich ihrer tatsächlichen Verkaufsmöglichkeiten in einem bestimmten Stadium und folglich auch hinsichtlich der Maßnahmen zu unterrichten, die sie an ihrem Standort für die Erzeugung treffen können.

So müssen vom Rat für die wesentlichsten Handelsplätze der Gemeinschaft und von der Kommission für die anderen Handelsplätze Interventionspreise festgelegt werden, die vom Grundinterventionspreis abgeleitet sind und die den Erzeugern die Gewähr bieten, daß der Marktpreis an Ort und Stelle nicht unter ein Mindestniveau sinken wird.

Diese Preise werden so festgesetzt, daß das Getreide aus den Überschußgebieten in die Zuschußgebiete entsprechend den Erfordernissen des Marktes frei fließen kann.

Der Rat setzt insbesondere für jeden Mitgliedstaat den Handelsplatz fest, für den der niedrigste abgeleitete Interventionspreis gilt, sowie diesen Preis. Dadurch haben die Erzeuger die Möglichkeit, im Verhältnis zur Großhandelsstufe, auf der diese Preise festgesetzt sind, sowie für die Standardqualität, die für die Grundpreise berücksichtigt wurde, ihre zukünftigen Erzeugungs- und Vermarktungsmöglichkeiten abzuschätzen.

Mit Rücksicht auf den zur Zeit noch geringen Umfang der Maiserzeugung ist vorgesehen, nur einen einzigen abgeleiteten Interventionspreis festzulegen, so lange diese Erzeugung 45 % des inländischen Marktverbrauchs nicht übersteigt.

9. Um andererseits die finanziellen Nachteile zu vermeiden, die sich für die Interventionsstellen dadurch ergeben könnten, daß infolge der zeitlichen Verlagerung der Ernten in der Gemeinschaft Getreidemengen, die nicht mehr aus der alten, sondern aus der neuen Ernte stammen, am Ende des Getreidewirtschaftsjahres zur Intervention gelangen, ohne daß eine Unterscheidung zwischen diesen Getreidearten getroffen werden könnte, ist vorgesehen, daß die Interventionspreise für Weichweizen, Hartweizen, Gerste und Roggen für das gleiche Getreidewirtschaftsjahr nur bis zum 31. Mai gelten sollen, während die für den ersten Monat des neuen Getreidewirtschaftsjahres gültigen Preise ab 1. Juni angewendet werden. Da sich für Mais eine derartige Situation nicht ergeben kann, werden diese Interventionspreise während des gesamten Getreidewirtschaftsjahres angewandt.

10. Der Rat muß bis zum 15. März 1967 die Regeln für die Bestimmung der anderen als der von ihm bereits festgesetzten Handelsplätze, die er in jedem Getreidewirtschaftsjahr festsetzen muß, sowie auch die Regeln hinsichtlich der Ableitung sämtlicher Interventionspreise im Verhältnis zu den Grundinterventionspreisen erlassen.

11. Da Rotterdam der repräsentativste Hafen zur Versorgung Duisburgs ist, werden sämtliche für die gesamte Gemeinschaft gültigen Schwellenpreise für diesen Hafen festgesetzt. Für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen wird je ein Schwellenpreis festgesetzt, und zwar für die gleiche Standardqualität wie für den Grundrichtpreis.

Für die übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt ist, wird gleichfalls je ein Schwellenpreis für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt.

Die Schwellenpreise werden so festgesetzt, daß der Preis für eingeführten Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen auf dem Markt in Duisburg unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede auf der Höhe der entsprechenden Grundrichtpreise liegt, und daß der Preis der übrigen eingeführten Getreidearten nicht verhindert, daß die Richtpreise der obengenannten Getreidearten erreicht werden.

12. Die Richt-, Interventions- und Schwellenpreise werden über das gesamte Getreidewirtschaftsjahr oder einen Teil desselben monatlich gestaffelt. Damit wird erreicht, daß die Lieferung des in der Gemeinschaft erzeugten Getreides sich je nach dem Marktbedarf über das gesamte Getreidewirtschaftsjahr verteilt und nicht unter dem Druck der im Zeitpunkt der Ernte anfallenden großen Getreidemengen erfolgt.

Die Anzahl und Höhe der Zuschläge werden so festgesetzt, daß sie einen Absatz der Lagerbestände entsprechend den Erfordernissen des Marktes

gewährleisten und dabei gleichzeitig für jede der betreffenden Getreidearten die Lager- und Kreditkosten für die Einlagerung des Getreides innerhalb der Gemeinschaft berücksichtigen.

13. Damit die Interventionspreise die ihnen zugewiesene Aufgabe erfüllen, müssen die Interventionsstellen die Verpflichtung übernehmen, das in der Gemeinschaft geerntete Getreide, für das Interventionspreise festgesetzt werden, dann aufzukaufen, wenn es ihnen angeboten wird, jedoch unter dem Vorbehalt, daß dieses Getreide den zuvor für die Gemeinschaft bestimmten und innerhalb der gesamten Gemeinschaft geltenden Voraussetzungen, insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht, entspricht.

Die Interventionsstellen kaufen zum Interventionspreis. Dabei berücksichtigen sie das Verhältnis der tatsächlichen Qualität des angebotenen Getreides zur Standardqualität. Ist die angebotene Qualität besser oder schlechter als die Standardqualität, werden Zu- oder Abschläge angewendet.

Die Interventionsstellen geben das nach diesen Grundsätzen aufgekaufte Getreide entweder für die Ausfuhr oder zur Versorgung des Binnenmarktes ab und zwar, um Wettbewerbsverzerrungen und Marktstörungen zu vermeiden, nach dem Verfahren und den Voraussetzungen, die für die Gemeinschaft bestimmt und in der gesamten Gemeinschaft anwendbar sind.

Die Abgabe von Brotgetreide auf dem Brotgetreidemarkt kann mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein. Daher ist vorgesehen, daß die Interventionsstellen dieses Getreide verkaufen können, nachdem sie es für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht haben. Sie können ebenfalls zu dem gleichen Zweck eine Denaturierungsprämie gewähren, wobei die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Prämie sowie ihre Höhe gleichfalls gemeinschaftlich bestimmt werden.

14. Da die monatliche Staffelung der Getreidepreise bewirkt, daß das Preisniveau der Vorräte am Ende des Getreidewirtschaftsjahres über dem zu Beginn des neuen Getreidewirtschaftsjahres gültigen Niveau liegt, würden sich die Verbraucher und der Handel veranlaßt sehen, ihre Käufe bereits lange vor dem Ende des Getreidewirtschaftsjahres einzustellen bzw. auf das äußerste Minimum zu reduzieren, um bei einem Preisbruch keine Wertminderung zu erleiden. Andererseits würden die Besitzer von Vorräten sich veranlaßt sehen, sie abzustoßen, indem sie die Vorräte an die Interventionsstellen liefern.

Um sowohl die Nachteile, die sich bei einer derartigen Lage hinsichtlich der regelmäßigen Versorgung des Marktes als auch die finanziellen Schwierigkeiten, die sich für die Interventionsstellen ergeben könnten, zu vermeiden, wird für Weichweizen, Hartweizen, Gerste, Mais und Roggen, die in der Gemeinschaft geerntet wurden und am Ende des Getreidewirtschaftsjahres noch vorrätig sind, eine Übergangsvergütung gewährt. Diese Übergangsvergütung darf höchstens den Unterschied zwischen dem Grundrichtpreis des letzten Monats des alten und dem des ersten Monats des neuen Getreidewirtschaftsjahres decken.

Für diese Getreidearten, die zwischen dem 1. August und einem gemeinschaftlich noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach dritten Ländern ausgeführt werden, wird eine Übergangsvergütung gewährt, die dem vorgenannten Höchstbetrag entspricht.

15. Liegt der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß festgelegte Interventionspreis für Hartweizen unter dem garantierten, auf den bereits genannten Stufen bzw. unter den bereits genannten Voraussetzungen, festgesetzten gemeinsamen Preis, wird für die Vermarktung der Hartweizenerzeugung eine Beihilfe gewährt. Diese Beihilfe ist auf die gesamte Gemeinschaftserzeugung anwendbar und entspricht für die Dauer des Getreidewirtschaftsjahres der Differenz, die zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres zwischen dem garantierten Mindestpreis und dem Interventionspreis besteht.

16. Da die Stärkehersteller in der Gemeinschaft zur Aufrechterhaltung ihrer normalen Absatzmöglichkeiten für Getreide- und Kartoffelstärke gezwungen sind, Preise anzuwenden, die gegenüber den Ersatzprodukten wettbewerbsfähig sind, muß der Preis der verwendeten Grundstoffe auf eine Höhe begrenzt werden, die diesen Erfordernissen Rechnung trägt.

Da die für das verwendete Getreide festgesetzten Preise höher liegen, wird für Mais und Weichweizen, die von der Stärkeindustrie verwendet werden, eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt; für Kartoffelstärke wird eine gleichwertige Erstattung gewährt, damit zwischen den in der Gemeinschaft hergestellten stärkehaltigen Erzeugnissen das Gleichgewicht aufrechterhalten bleibt, das vor Einführung der Abschöpfungsregelung bestand.

Handelsregelung

17. Durch die Anwendung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus wird die Handelsregelung auf Einfuhren aus und Ausfuhren nach dritten Ländern begrenzt, da die Getreidelieferungen innerhalb der Gemeinschaft nicht mehr den sich aus der Abschöpfungsregelung ergebenden Verwaltungsformalitäten unterworfen sind.

18. Im Handel mit dritten Ländern bleibt die seit der schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide geltende Regelung der Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen bestehen.

Die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen, die bisher nur für die Grenzübergangsorte der einzelnen Mitgliedstaaten gültig waren, müssen jedoch infolge der Existenz eines gemeinsamen Marktes für jeden Einfuhr- oder Ausfuhrort der Gemeinschaft gültig sein, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ausgestellt werden.

19. Das gemeinsame Niveau der Getreidepreise bietet gleichzeitig den Vorteil, daß im Handel mit dritten Ländern ein einziger Abschöpfungsbetrag für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt wird, während der Schwellenpreis einheitlich ist und der cif-Preis für Rotterdam, den repräsentativsten Grenzübergangsort der Gemeinschaft im Hinblick auf den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf, nämlich Duisburg, festgesetzt wird.

Während seit 1962 jeder Mitgliedstaat verpflichtet war, die anwendbaren Abschöpfungsbeträge mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Schwellenpreise und cif-Preise zu berechnen, erfordert die Vereinheitlichung dieser Preise die Festsetzung und Änderung der Abschöpfungsbeträge durch die Kommission.

20. Als Abschöpfung wird weiterhin grundsätzlich der am Tage der Einfuhr anwendbare Betrag erhoben.

Damit jedoch auf den Getreidemärkten die erwünschte Beweglichkeit aufrechterhalten werden kann, ohne dadurch den Markt des in der Gemeinschaft erzeugten Getreides zu gefährden, kann die Abschöpfung mit gewissen Berichtigungen, durch die insbesondere die Schwankungen der Terminmärkte abgefangen und die Staffelung der Schwellenpreise berücksichtigt wird, im voraus festgesetzt werden.

21. Die bedeutende Erzeugung der Gemeinschaft an gewissen Getreidearten sowie der Einfuhrbedarf an bestimmten Getreidequalitäten machen einen Austausch mit dritten Ländern erforderlich.

Da die Preise der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen liegen, kann die Ausfuhr des Getreides nur dann verwirklicht werden, wenn für die Ausfuhr eine Erstattungsregelung eingeführt wird.

Um auf dem Weltmarkt zwischen den einzelnen Händlern der Gemeinschaft Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen für die Gemeinschaft die Erstattungen bei der Ausfuhr auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt werden. Sie müssen nach Regeln, die nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages noch zu bestimmen sind, in der ganzen Gemeinschaft anwendbar sein.

Da die Erstattung nicht bewirken darf, daß die Erzeugnisse der Gemeinschaft zu Preisen auf den Weltmarkt gelangen, die unter den Preisen dieses Marktes liegen, sondern dahin führen soll, daß die Gemeinschaftserzeugnisse auf diesem Markt wettbewerbsfähig sind, erscheint es notwendig, eine Erstattung zu gewähren, die in der Lage ist, die Differenz zwischen den Preisen der entsprechenden Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt auszugleichen.

Da die Notierungen und die Weltmarktpreise gleich den Preisen innerhalb der Gemeinschaft schwanken, müssen die Verfahren zur Festsetzung der Erstattungen beweglich sein, dabei jedoch den Gemeinschaftscharakter bewahren. Das Verwaltungsausschußverfahren scheint ganz allgemein das geeignetste Verfahren hierfür zu sein.

22. Es besteht die Gefahr, daß zwischen den Händlern der Gemeinschaft Wettbewerbsverzerrungen dadurch verursacht werden, daß neben der Erstattungsregelung gleichzeitig bestimmte noch nicht harmonisierte Maßnahmen der einzelstaatlichen Zollgesetzgebungen bestehen, durch welche Getreide oder Getreideerzeugnisse in die Gemeinschaft gelangen können, für die die Abschöpfung ausgesetzt worden ist.

Solange Bestimmungen für die Aussetzung der Abschöpfung auf nationaler Ebene bestehenbleiben und noch nicht harmonisiert sind, sollte zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen entweder die Anwendung dieser Bestimmungen untersagt, oder bis zur Harmonisierung dieser einzelstaatlichen Bestimmungen Regeln hinsichtlich der Verarbeitungskoeffizienten und der Abschöpfungen auf jene Erzeugnisse, die in den Freiverkehr gelangen, erlassen werden.

23. Da die Getreidepreise auf dem Weltmarkt stark und unmittelbar von den verfügbaren Mengen beeinflußt werden, könnten bei einer Verknappung derartige Preissteigerungen eintreten, daß die Schwellenpreise der Gemeinschaft beträchtlich überschritten werden. Würde eine solche Lage anhalten, so könnten sich bei einer zu starken Hausse schwerwiegende Folgen für das Verbraucherpreisniveau ergeben. Um einer derartigen Situation möglichst weitgehend begegnen zu können, erscheint es notwendig, vorzusehen, daß der Rat alle von ihm als erforderlich erachteten Maßnahmen treffen kann.

24. Um andererseits zu vermeiden, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide durch schwerwiegende Störungen, die sich möglicherweise aus den Ein- und Ausfuhren ergeben, gefährdet werden könnten, müßten unmittelbar alle Maßnahmen, durch die einer derartige Situation zu begegnen ist, im Rahmen gemeinsam beschlossener Regeln erlassen werden können.

Allgemeine Bestimmungen

25. Da die Abschöpfungsregelung im Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft fortfällt, muß vermieden werden, daß durch Umgehungen Hindernisse entstehen, die sowohl den freien Warenverkehr, wie auch die freie Wahl der Handelspartner behindern, oder daß hinsichtlich der Abschöpfung Toleranzen zugelassen werden, welche die Marktbedingungen verfälschen könnten.

26. Da der Rat in seiner Entschließung vom 15. Dezember 1964 über die Errichtung eines gemeinsamen Getreidepreisniveaus in der Gemeinschaft zugunsten der Italienischen Republik Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Gerste und Mais beschlossen hat, ist es angebracht, die entsprechenden Bestim-

mungen für die Anwendung dieser Maßnahmen vorzusehen.

27. Um die Entwicklung sowohl der Weltmärkte als auch der Märkte der Gemeinschaft verfolgen zu können, ist es unerläßlich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Informationen im Rahmen der gemeinschaftlich festgelegten Einzelheiten zur Verfügung stellen.

28. Da die seit 1962 gewonnenen Erfahrungen die Wirksamkeit des Verwaltungsausschußverfahrens gezeigt haben, wird bezüglich seiner Einrichtung keine Neuerung eingeführt.

29. Um ohne Schwierigkeiten von der zur Zeit in den Mitgliedstaaten geltenden Regelung zur Regelung der gemeinsamen Getreidepreise zu gelangen, muß die Möglichkit vorgesehen werden, alle erforderlichen Übergangsmaßnahmen zu treffen.